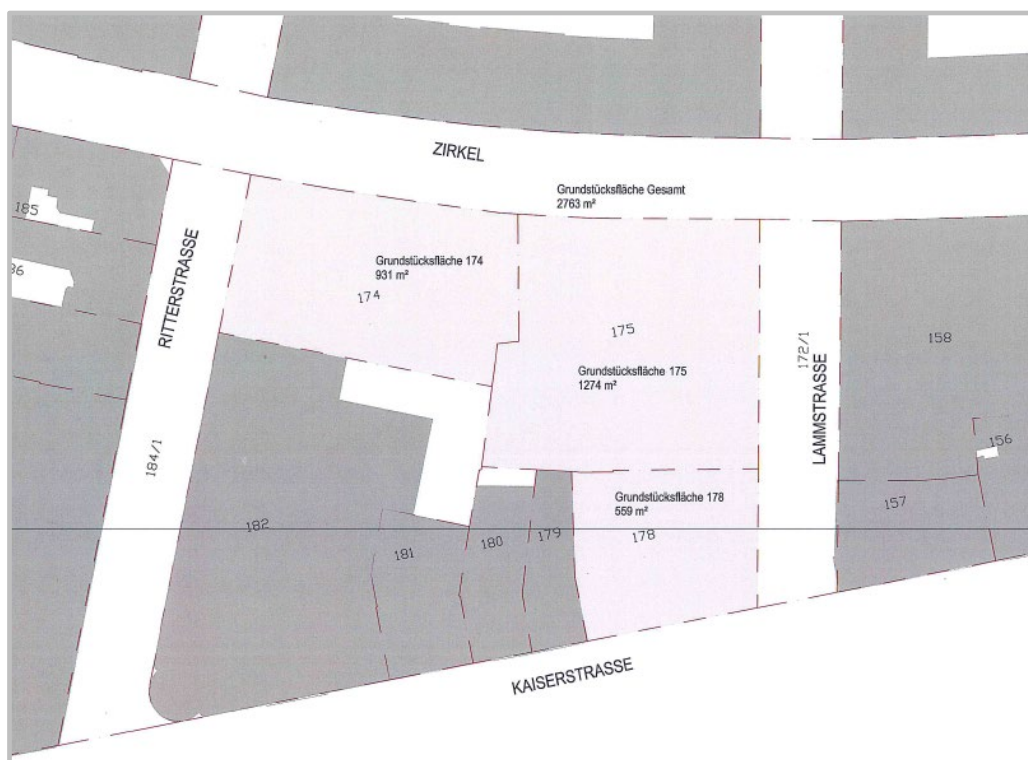


Stadt Karlsruhe

P&C Karlsruhe Neubau eines Büro- und Geschäftshauses

Quartierseignung Bestandsgebäude für Fledermäuse

Begehungsbericht inkl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung



Speyer
Oktober 2022

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG



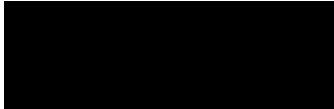
Stadt Karlsruhe

P&C Karlsruhe Neubau eines Büro- und Geschäftshauses

Quartierseignung Bestandsgebäude für Fledermäuse

Begehungsbericht inkl. spezieller artenschutzrechtlicher
Prüfung

Bearbeitung



Verfasser

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Landauer Straße 56
67346 Speyer
06232 677990

Erstellt im Auftrag der Naxos Grundbesitz KG

im Oktober 2022

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und kurze Vorhabensbeschreibung.....	4
1.2 Rechtliche Vorgaben	4
2. Methode	5
2.1 Auswahl der Methoden.....	5
3. Ergebnisse	6
3.1 Beschreibung der Gebäude	6
3.2 Ergebnisse der Begehung und Bewertung des Quartierpotenzials.....	10
3.3 Gesamtbewertung des Habitatpotenzials	11
4. Konfliktanalyse	13
4.1 Verbotstatsbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG	13
4.1.1 Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus.....	13
5. Artenschutzspezifische Maßnahmen	16
6. Zusammenfassung	17
7. Literatur/Quellen	18
Anhang 1: Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung	19

Abbildungen

Abbildung 1: Übersichtsdarstellung der betroffenen Gebäude	6
Abbildung 2: Modehaus	7
Abbildung 3: Modehaus, Sicht aus dem Hinterhof	8
Abbildung 4: Dachumrandung Metall	8
Abbildung 5: Übergang zwischen Modehaus (links) und Parkhaus (rechts)	8
Abbildung 6: Offenes Parkhaus mit Netzen	8
Abbildung 7: Spalten zwischen Fassade und Abdeckung	9
Abbildung 8: Parkhaus Innengestaltung	9

1. Einleitung

1.1 Anlass und kurze Vorhabensbeschreibung

In der Kaiserstraße in Karlsruhe soll das Geschäftsgebäude von Peek & Cloppenburg und das angrenzende Parkhaus im Zirkel aufgrund nicht erfüllter Brandschutzbedingungen abgerissen werden (Abb. 1). Anschließend wird das Gelände im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einem Neubau bebaut.

Bevor Gebäude abgerissen werden dürfen, ist eine Kontrolle über eine mögliche Besiedelung von Fledermäusen nötig, sowie bei einem Vorkommen die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung/Verletzung der Tiere und zum Ausgleich des Verlusts der Quartiere. Einige einheimische Fledermausarten nutzen hauptsächlich Gebäude als Rückzugsort. Als Quartier genutzt werden verschiedene Bereiche wie z.B. Innenräume der Dachböden, Spalten an Dachumrandungen, Spalten wie sie z.B. bei Dehnungsfugen von Plattenverkleidungen auftreten, Rollladenkästen oder Fensterläden. Alle Fledermausarten in Deutschland sind streng geschützt und darüber hinaus im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet, sodass ein evtl. Auslösen von Verstößen gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geprüft werden.

Hierfür fand am 01.09.2022 eine Übersichtsbegehung mit Abschätzung der Quartiereignung beider Gebäude, sowie die Überprüfung aufgefundener Versteckmöglichkeiten auf Hinweise für eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse statt.

1.2 Rechtliche Vorgaben

Im Rahmen des Abrisses der Gebäude kann es zu einer Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen. Daher wurden die betroffenen Gebäude im Rahmen einer Begehung auf eine (mögliche) Nutzung durch Fledermäuse untersucht und ob das Vorhaben Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich dieser Arten auslösen könnte.

Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- ▶ wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ▶ wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- ▶ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- ▶ wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

2. Methode

2.1 Auswahl der Methoden

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 01.09.2022 wurden beide Gebäude begangen und hinsichtlich der Quartiereignung für Fledermäuse bewertet. Es wurde auf Anzeichen einer Nutzung als Quartier, wie z.B. Verfärbungen der Fassade durch Urin, Kotspuren, Insektenreste und Sichtnachweise bzw. Totfunde von (Jung-) Tieren geachtet.

Darüber hinaus wurden folgende Kriterien zur Bewertung der Nutzungswahrscheinlichkeit als möglicher Hangplatzes herangezogen:

- ▶ Lage des Hangplatzes und Zugänglichkeit
- ▶ Material der Verkleidung und Exposition (Sonneneinstrahlung)
- ▶ Nächtliche Lichteinstrahlung im Umkreis des Hangplatzes
- ▶ Nutzung als Einzelhangplatz für Männchen bzw. kleinere Männchenkolonien, Wochenstubenquartier oder Winterquartier

Für die Untersuchung von vorhandenen Spalten wurde eine Endoskopkamera eingesetzt. Das Dach wurde vollständig begangen, nach Versteckmöglichkeiten gesucht und diese untersucht.

Folgende Arten werden häufig in Gebäuden des Siedlungsgebiets angetroffen und ein Vorkommen an bzw. in den Gebäuden wird als möglich erachtet.

- ▶ Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- ▶ Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- ▶ Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

3. Ergebnisse

3.1 Beschreibung der Gebäude

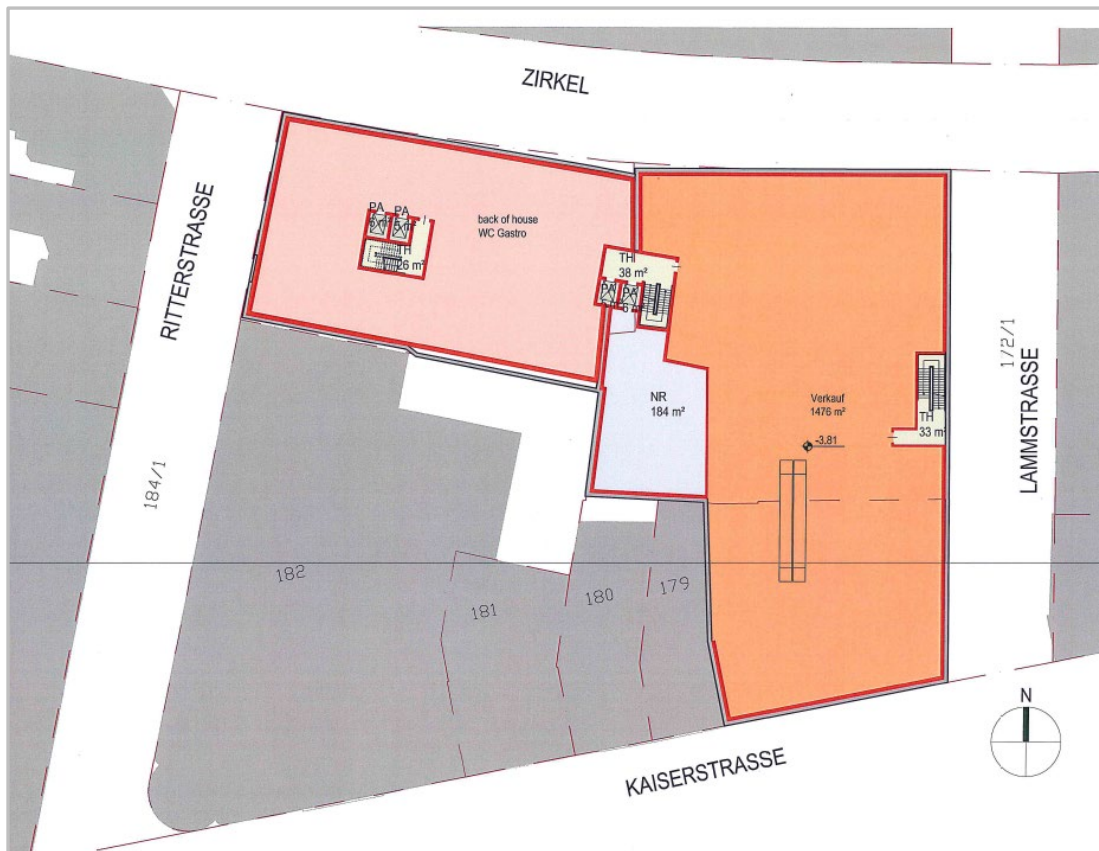


Abbildung 1: Übersichtsdarstellung der betroffenen Gebäude in der Kaiserstraße bzw. im Zirkel (zur Verfügung gestellt von Drees & Sommer)

► Modehaus:

Die Fassade des Modehauses ist zum Großteil verglast. Das Dach ist ausgebaut, die Räume werden als Büro bzw. Technikräume und Lager genutzt (Abb.2). Die Gebäudeseiten im Hinterhof sind verputzt (Abb. 3). Die Dachumrandung besteht aus einer schmalen Metallumfassung unter der flache Spalten vorhanden sind (Abb. 4). Die technischen Anlagen sind durch Netze zur Abwehr von Tauben abgespannt. Die Verkleidungen sind mit Dachpappe und Teer abgedichtet. Die Vordächer sind ebenfalls ohne Spalten an die Fassade angefügt.

► Parkhaus:

Das Parkhaus ist in offener Bauweise gebaut. Im Zirkel grenzt das Gebäude an das benachbarte, offene Parkhaus an (Abb. 5). Es sind Absperrnetze zur Abwehr von

Tauben und anderen Vögeln gespannt, die jedoch nicht an allen Stellen dicht abschließen (Abb. 6). Die Fassade ist mit Platten verkleidet, hinter der größere Hohlräume vorhanden sind (Abb. 7). In einigen der Hohlräume verlaufen Kabel und Drahtseile. Die Wände der Parkebenen sind ohne Ritzen und Spalten und glatt verputzt (Abb. 8).



Abbildung 2: Modehaus



Abbildung 3: Modehaus, Sicht aus dem Hinterhof



Abbildung 4: Dachumrandung Metall



Abbildung 5: Übergang zwischen Modehaus (links) und Parkhaus (rechts)



Abbildung 6: Offenes Parkhaus mit Netzen



Abbildung 7: Spalten zwischen Fassade und Abdeckung



Abbildung 8: Parkhaus Innengestaltung

3.2 Ergebnisse der Begehung und Bewertung des Quartierpotenzials

Bei der Begehung wurden mögliche Hangplätze untersucht. Engere, unzugängliche Spalten wie z.B. unter der Metallverkleidung am Dach wurden mit der Endoskopkamera untersucht. Größere Spalten wie zwischen der Fassade des Parkhauses und der Abdeckung konnten vollständig ausgeleuchtet und eingesehen werden. Zwei Bereiche a Parkhaus konnten nicht eingesehen werden.

Modehaus:

Unter den Metallabdeckungen wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Das Gebäude wird nur in wenigen Bereichen durch benachbarte Gebäude oder Dachaufbauten beschattet, sodass sich die Metallverkleidung stark erhitzt. Unter keiner der Umrandungen wurden Hinweise auf eine Nutzung gesichtet (keine Sichtungen von Tieren, oder Verfärbungen durch Kot/Urin). Eine Nutzung als Wochenstube zur Aufzucht von Jungtieren hinter der Verkleidung wird als sehr unwahrscheinlich betrachtet, da die Spalten nicht eng und tief genug sind. Eine gelegentliche Nutzung als Hangplatz einzelner Männchen, insbesondere von Zwergfledermäusen ist jedoch möglich, wenn auch unwahrscheinlich.

Einige Bereiche sind durch Netze zur Abwehr von Tauben abgedichtet. Hiervon sind hauptsächlich technische Aufbauten betroffen. Die Bereiche wurden von außen untersucht, es bestehen nahezu keinen Spalten oder Versteckmöglichkeiten, da alle Bereiche mit Dachpappe verkleidet und die Übergänge mit Teer abgedichtet sind.

Die Fassade ist fast ausschließlich verglast, Spalten zwischen Glas und Übergang der Gebäudekonstruktion bestehen nicht. Die Fassade des Hinterhofs weist ebenfalls keine geeigneten Versteckmöglichkeiten auf, sondern ist glatt verputzt. Die Fenster besitzen keine Rollläden. Die Nutzung als Winterquartier von Zwergfledermäusen wird aufgrund der fehlenden Isolation vorhandener Spaltenvollständig ausgeschlossen.

Fazit: Es wurden nur wenige zugängliche Spalten am Modehaus vorgefunden. Hinweise auf eine Nutzung als Quartier konnten nicht nachgewiesen werden. Insgesamt ist die Wahrscheinlichkeit für eine Quartiernutzung als sehr gering eingestuft. Winterquartiere werden aufgrund der geringen Tiefe der Spalten ausgeschlossen. Wochenstuben werden als sehr gering eingestuft, da keine Hinweise auf eine Nutzung durch mehrere Tiere aufzufinden waren und die wenigen Spalten ungünstig für Jungtiere sind. Aufgrund des Zeitraums der Begehung im September lassen sich jedoch evtl. kleinere Wochenstuben nicht mehr nachweisen, da die Aufzuchtzeit meist im August beendet ist und die Wochenstuben bereits aufgelöst sind. Eine gelegentliche Nutzung einzelner Tiere, insbesondere Männchen lichtunempfindlicher Arten wie der Zwergfledermaus ist ebenfalls möglich.

Parkhaus:

Das Parkhaus ist in offener Bauweise gebaut, jedoch durch Netze als Taubenabwehr von einem direkten Einflug abgedichtet. In einigen Bereichen bestehen Lücken in der Bespannung, die auf der Umrandung gelandeten Individuen ein Hineinkrabbeln ermöglichen könnten. Die Innengestaltung des Parkhauses mit glattem Verputz/Anstrich ohne Winkel und Versteckmöglichkeiten lässt eine Nutzung als Quartier ausschließen.

Die Fassade ist zum Teil mit Abdeckungen, hinter denen ein breiterer Hohlraum besteht, verkleidet (Abb. 6). Dort verlaufen teilweise Kabel und Strahlseile der Konstruktion. Die Bereiche konnten von den einzelnen Stockwerken aus alle ausgeleuchtet bzw. mit der Endoskopkamera eingesehen werden. Es wurden keine Tiere oder typische Spuren wie aufgeraute Bereiche, Verfärbungen durch Kot/Urin gesichtet. Größere Arten wie z.B. Breitflügelfledermäuse könnten die Bereiche ggf. nutzen, jedoch bevorzugt die Art eher engere Spalten. Lediglich zur Thermoregulation bei heißen Bedingungen im Quartier hängen die Tiere auch frei in Dachstühlen. Die Fassade ist in den meisten Bereichen sehr glatt, sodass eine Nutzung, insbesondere als Wochenstubenquartier zur Aufzucht von Jungtieren sehr unwahrscheinlich ist, da sich die Tiere nur schlecht festhalten können. Für Zwergfledermäuse oder auch Kleine Bartfledermäuse ist der Abstand zwischen der Fassade und der Abdeckung zu breit um als Quartier nutzbar zu sein, da die Tiere enge Spalten bevorzugen. Eine Nutzung als Winterquartier wird aufgrund der fehlenden Isolation ebenfalls ausgeschlossen. Ein Bereich, der auch nicht einsehbar war, ist aufgrund von Astmaterial von Efeu deutlich enger, sodass hier engere Spalten bestehen könnten. Dieser Bereich war auch nur ungenügend durch die Endoskopkamera einzusehen.

Das Parkhaus hat ein Treppenhaus, das jedoch durch Feuerschutztüren verschlossen ist, sodass hier keine Einflüge möglich sind. Das Treppenhaus wurde vollständig begangen. Es wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gefunden.

Im Übergangsbereich zwischen Modehaus und Geschäftsgebäude bestehen schmale Spalten, die von unten aus nicht einsehbar sind und die im oberen Gebäudereich evtl. Quartiereignung aufweisen könnten.

Fazit: Eine Nutzung des Parkhauses als Quartier für gebäudebewohnende Fledermausarten wird als nicht wahrscheinlich betrachtet, jedoch können (Einzel-)hangplätze in zwei bestimmten Bereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

3.3 Gesamtbewertung des Habitatpotenzials

Beide Gebäude haben keinen Dachböden, die als Quartier nutzbar wären, sodass das Große Mausohr, welches bevorzugt frei im Dachraum hängt, ausgeschlossen wird. Die wenigen aufgefundenen Versteckmöglichkeiten sind ausschließlich für spaltenbewohnende Arten wie Zwergfledermäuse, Kleine Bartfledermäuse oder

auch Breitflügelfledermäuse denkbar. Aufgrund der Lage der Gebäude im innerstädtischen Bereich, angrenzend an die Kaiserstraße und den Zirkel, die beide eine hohe Lichteinstrahlung durch umliegende gleichhohe Wohnhäuser und insbesondere Straßenlaternen aufweisen, wird ein Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus ausgeschlossen. Die Art gilt als lichtempfindlich und die Lichteinstrahlungen im Umkreis eines Quartiers würde die Ausflugszeit enorm verkürzen (ALTRINGHAM & KERTH 2016). Dies trifft auch für weitere gebäudebewohnende Arten wie z.B. das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*), das als sehr empfindlich gegenüber Licht und Lärm gilt, zu. Die vorgefundenen Versteckmöglichkeiten sind alle oberflächlich. Tiefere Spalten durch Risse in der Verkleidung wurden nicht gefunden. Eine Nutzung als Winterquartier wird demnach ausgeschlossen.

Aufgrund der vorgefundenen Versteckmöglichkeiten am Modehaus und der beiden nicht einsehbaren Bereiche am Parkhaus kann die ggf. auch nur gelegentliche Nutzung als Sommerhangplatz von einzelnen Tieren, insbesondere der Art Zwergfledermaus und mit geringerer Wahrscheinlichkeit der Art Breitflügelfledermaus jedoch nicht ausgeschlossen werden. Sommerhangplätze von Männchen werden im Herbst häufig als Paarungsquartier genutzt, sodass eine evtl. Nutzung bis in den Oktober hinein bestehen kann. Für diese beiden Arten wird eine detaillierte Konfliktanalyse durchgeführt. Für alle weiteren Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder das Auslösen von Verbotstatbeständen zu erwarten sodass diese in der nachfolgenden Konfliktanalyse nicht weiter berücksichtigt werden.

4. Konfliktanalyse

4.1 Verbotstatsbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG

4.1.1 Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus

Verletzungs-/Tötungsverbot – Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist individuenbezogen (BVerwG 9 A 28/05 Rn. 35 f.; BVerwG 9 A 14.07 Rn. 91). Soll das Tötungsrisiko jedoch nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis und die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 nicht zur Regel werden, so wird die Erfordernis einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zur zentralen, tatbestandlichen Voraussetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (FELLENBERG 2012, DIERSCHKE und BERNOTAT 2012).

Aufgrund der Bauweise der Gebäude und den wenigen, nur als Sommerhanglätze für Einzeltiere geeigneten, Versteckmöglichkeiten wird ausgeschlossen, dass die Gebäude als Winterquartier genutzt werden. Geplant ist die Entkernung der Gebäude im Winterhalbjahr, der eigentlich Abriss soll jedoch erst im Zeitraum zwischen März und August stattfinden. Insbesondere Zwergfledermäuse nutzen häufig mehr als ein Quartier. Dieses wird sogar mit evtl. Jungtieren über das Sommerhalbjahr mehrmals gewechselt, sodass zum Ausschluss von evtl. Tieren Maßnahmen unmittelbar vor dem Abriss nötig sind, um ein Verletzen/Töten der Tiere zu vermeiden:

- ▶ 001_V: Gezielte Kontrolle der vorhandenen Spalten vor Abriss
- ▶ 002_V: Ausflugskontrolle unmittelbar vor Abriss
- ▶ 003_V: Abdichten von Spalten mit „One-Way-Pass“
- ▶ 004_V: Bereithalten einer in Fledermausökologie beschulten Umweltfachlichen Baubegleitung (UBB)

Unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatsbestands des Verletzens/Tötens von Individuen vermieden werden.

Störungsverbot – Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Der Verbotstatsbestand wird durch eine Störung nur ausgelöst, wenn sie erheblich ist. Eine Erheblichkeit liegt dann vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Insbesondere bei Arten wie der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus, die häufig in Quartierverbänden leben (also zumeist mehr als ein einziges Quartier nutzen und dieses gelegentlich wechseln) ist die genaue Abgrenzung der lokalen Population schwierig. Die Abgrenzung erfolgt nach Funktionseinheiten in räumlichem (z.B. über die Ausdehnung des Quartierverbundes) bzw. zeitlichem (Wochenstube oder Sommerquartier, Paarungs- bzw. oder Winterquartier) Zusammenhang (BFN). Ein Auftreten von Wochenstuben wird als unwahrscheinlich betrachtet bzw. die Nutzung der Spaltenverstecke als Winterquartier wurde aufgrund der geringen Eignung ausgeschlossen. Als lokale Popula-

tion werden demnach alle Individuen in einem möglicherweise genutzten Paarungsquartier bzw. einzelnen Männchen, die das Gebäude als Quartier nutzen, angesehen.

Die Fortpflanzungszeit der Fledermäuse findet bis ca. Mitte Oktober statt. Häufig werden dafür die Sommerquartiere der Männchen von den Weibchen aufgesucht. Somit besteht die Möglichkeit, dass bis Mitte Oktober Fledermäuse in den wenigen Spaltenverstecken vorkommen. Da der Abriss der Gebäude im Zeitraum zwischen März und August stattfindet, kann eine Störung während der Paarungszeit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von (kleinere) Wochenstuben wird aufgrund der Art der Spalten als unwahrscheinlich betrachtet, jedoch sind die folgenden Maßnahmen ausreichen, um eine erheblich Störung zu vermeiden.

- ▶ 001_V: Gezielte Kontrolle der vorhandenen Spalten vor Abriss
- ▶ 002_V: Ausflugskontrolle unmittelbar vor Abriss
- ▶ 003_V: Abdichten von Spalten mit „One-Way-Pass“
- ▶ 004_V: Bereithalten einer in Fledermausökologie geschulten Umweltfachlichen Baubegleitung (UBB)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist demnach nicht zu erwarten

Beschädigungs-/Zerstörungsverbot – Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):

Durch den Abriss der Gebäude werden die wenigen Spaltenquartiere am Modehaus zerstört. Bei der Begehung konnten zwar keine Hinweise auf eine vorangegangene oder aktuelle Nutzung der wenigen Versteckmöglichkeiten gefunden werden, jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass die Verstecke gelegentlich von einzelnen Männchen als Ruhestätte genutzt werden. Da insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus in Quartierverbänden leben und häufig mehr als ein Quartier aufsuchen, ist der fehlende Nachweis der Tiere bei einem bestehenden Potenzial kein Ausschlusskriterium für ein Vorkommen.

Da jedoch insbesondere in städtischen Räumen mit einer Vielzahl geeigneter (ältere) Häuser in der Umgebung davon auszugehen ist, dass einzelne Individuen, die das Gebäude des Modehauses gelegentlich nutzen, weitere Quartiere im Umkreis kennen und nutzen, wird eine vorgezogene Schaffung von Ersatzhabitaten nicht als zwingend notwendig betrachtet.

Aufgrund der generell großen Anzahl von Sanierungsarbeiten wird jedoch verstärkt Lebensraum für gebäudebewohnende Fledermausarten zerstört. Darüber hinaus besteht eine geringe Quartiereignung an den Gebäuden, sodass ein nachträglicher Ersatz der verlorenen Quartiere vorgesehen wird.

- ▶ 005_A Spaltenquartiere am Neubau

Insbesondere bei Neubauten besteht die Möglichkeit, Spaltenquartiere bereits beim Einbau (Fassadenröhren, Einbausteine, etc.) zu berücksichtigen. Alternativ können nach Bauende an passenden Stellen Flachkästen angebracht werden.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine nachhaltigen erheblichen Verschlechterungen der Quartiersituation entstehen.

Fazit:

- ▶ Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs-/Tötungsrisikos kommt.
- ▶ Störungen, die eine erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der betrachteten Arten haben könnten, durch die Arbeiten werden durch die formulierten Maßnahmen ausgeschlossen
- ▶ Anbringen von Spaltenquartieren nach Bauende bzw. Einbausteine verhindern den dauerhaften Quartierverlust bzw. verbessern die Quartiersituation.

5. Artenschutzspezifische Maßnahmen

001 V: Gezielte Kontrolle der vorhandenen Spalten vor Abriss

Unmittelbar vor Abriss, jedoch spätestens Mitte März werden die vorhandenen Spalten erneut auf ein Vorhandensein von Tieren überprüft.

002 V: Ausflugskontrolle unmittelbar vor Abriss

Zusätzlich zur Prüfung der Spalten ist eine Ausflugskontrolle insbesondere der nicht einsehbaren Bereiche an drei Tagen hintereinander nötig. Dies soll ebenfalls unmittelbar vor den Abrissarbeiten durchgeführt werden.

003 V: Abdichten von Spalten mit „One-Way-Pass“

Bei einem Auffinden von Tieren in den Spalten sind diese mit einem „One-Way-Pass“ zu verschließen, sodass die Tiere noch ausfliegen können, jedoch am Wiedereinfliegen gehindert werden. Der „One-Way-Pass“ muss durch eine in der Ökologie von Fledermäusen geschulten Umweltfachlichen Baubegleitung angebracht werden. Bei einem unvorhergesehenen Auftreten einer Wochenstube darf der One-Way-Pass ab Mai nicht mehr angebracht werden, da dann bereits erste Jungtiere geboren werden, die noch flugunfähig sind.

004 V: Bereithalten einer in Fledermausökologie geschulten Umweltfachlichen Baubegleitung (UBB)

Die Maßnahmen sind durch eine UBB, die sich mit der Ökologie und Erfassung von Fledermäusen an Gebäuden auskennt, durchzuführen.

005 A Spaltenquartiere am Neubau

Zum Ausgleich der verlorenen Spalten werden Spaltenquartiere an der Fassade des Neubaus angebracht. Dies ist entweder durch die Planung des direkten Einbaus von Einbausteinen oder durch die nachträgliche Anbringung von Flachkästen möglich. Es sind artige Spaltenquartiere anzubringen.

6. Zusammenfassung

Bei der Begehung wurde das Quartierpotenzial der Gebäude bewertet und aufgefundene Versteckmöglichkeiten auf Hinwiese einer Nutzung durch Fledermäuse überprüft.

Am Modehaus wurden verschiedene, wenige Spalten aufgefunden, die eine Nutzung durch gebäudebewohnende Arten wie die Zwergfledermaus oder die Breitflügelfledermaus möglich erscheinen lassen. Am Parkhaus sind zwei Bereiche nicht einsehbar gewesen und müssen vor dem Abriss gezielt durch Ausflugskontrollen (002_V) geprüft werden.

Es wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Spalten gefunden. Aufgrund der Art der Spalten (Tiefe, Exposition) wurde eine mögliche Nutzung als Wochenstube als unwahrscheinlich betrachtet bzw. als Winterquartier vollständig ausgeschlossen. Lediglich die Nutzung als Sommerhangplatz für Männchen bzw. im Herbst als Paarungsquartier wird als möglich erachtet.

Die formulierten Maßnahmen werden als ausreichend betrachtet, um ein Auslösen der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden. Durch die Anbringung von Spaltenquartieren nach Bauende wird der Verlust evtl. Quartieren ausgeglichen. Aufgrund der Umkreis des Vorhabens an anderen Gebäuden bestehenden Quartiermöglichkeiten wird kein Verstoß gegen §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gesehen, obwohl der Ausgleich nicht vorgezogen hergestellt wird.

Die Beantragung einer Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG wird als nicht nötig betrachtet.

7. Literatur/Quellen

ALTRINGHAM, JOHN, UND GERALD KERTH. (2016): Bats and roads. Bats in the Anthropocene: conservation of bats in a changing world. Springer, Cham, 2016. 35-62.

BfN Artensteckbriefe: <https://www.bfn.de/artenportraits/pipistrellus-pipistrellus>
(Download 03.10.2022)

DIERSCHKE, V. UND BERNOTAT, D. (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten (Stand 01.12.2012).

FELLENBERG, F. (2012): neue Herausforderungen im besonderen Artenschutzrecht: Die Reaktionen der Praxis auf das BVerwG-Urteil zur Ortsumgehung Freiberg. In: UPR 9/2012, S. 321 ff.

Anhang 1:
Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung

Formblatt 1 Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: gefährdet Deutschland: ungefährdet Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
Die am Gebäude festgestellten, wenigen Spalten eignen sich für häufig im Siedlungsgebiet und im UG vorkommende Zwergfledermäuse. Wochenstuben sind aufgrund der Art der Spalten (Tiefe, Art der Spalten) ausgeschlossen. Ebenso werden aufgrund der fehlenden Isolation Winterquartiere ausgeschlossen.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine, jedoch Anbringung von Spaltenquartieren nach Bauende (005_A)		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: 001_V: Gezielte Kontrolle der vorhandenen Spalten vor Abriss 002_V: Ausflugskontrolle unmittelbar vor Abriss 003_V: Abdichten von Spalten mit „One-Way-Pass“ 004_V: Bereithalten einer in Fledermausökologie geschulten Umweltfachlichen Baubegleitung (UBB) Beschreibung siehe Kapitel 5.1		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: Durch die zeitliche Regelung der Abrissarbeiten wird Verletzen/Töten einzelner Individuen ausgeschlossen (001_V)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: Aufgrund der zeitlichen Regelung der Abrissarbeiten ist eine erhebliche Störung ausgeschlossen (001_V)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Die zerstörten Quartiere werden nach Bau durch Anbringen von Spaltenquartieren ausgeglichen (002_A). Aufgrund der vielfältigen Quartiermöglichkeiten im Umfeld erfolgt kein vorgezogener Ausgleich.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt 1 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand****Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:**

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.

Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren notwendig.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 1 Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: stark gefährdet Deutschland: ungefährdet Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Die am Gebäude festgestellten, wenigen Spalten eignen sich nur bedingt für häufig im Siedlungsgebiet und im UG vorkommende Breitflügelfledermäuse. Wochenstuben sind aufgrund der Art der Spalten (Tiefe, Art der Spalten) ausgeschlossen. Ebenso werden aufgrund der fehlenden Isolation Winterquartiere ausgeschlossen. Insgesamt ist ein Vorkommen von Breitflügelfledermäuse unwahrscheinlich, jedoch nicht vollständig auszuschließen.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<p>Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine, jedoch Anbringung von Spaltenquartieren nach Bauende (005_A)</p> <p>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: 001_V: Gezielte Kontrolle der vorhandenen Spalten vor Abriss 002_V: Ausflugskontrolle unmittelbar vor Abriss 003_V: Abdichten von Spalten mit „One-Way-Pass“ 004_V: Bereithalten einer in Fledermausökologie geschulten Umweltfachlichen Baubegleitung (UBB) Beschreibung siehe Kapitel 5.1</p> <p>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</p>		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: Durch die zeitliche Regelung der Abrissarbeiten wird Verletzen/Töten einzelner Individuen ausgeschlossen (001_V)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: Aufgrund der zeitlichen Regelung der Abrissarbeiten ist eine erhebliche Störung ausgeschlossen (001_V)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Die zerstörten Quartiere werden nach Bau durch Anbringen von Spaltenquartieren ausgeglichen (002_A). Aufgrund der vielfältigen Quartiermöglichkeiten im Umfeld erfolgt kein vorgezogener Ausgleich.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt 1 BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*)**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand****Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:**

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.

Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren notwendig.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.